

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der Firma CHT Germany GmbH, Im Steinig 8-18 in 72144 Dußlingen, auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Spezialchemikalien vom 28.07.2023, Az.: RPT0541-8823-1147/5/7**

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

### **1. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

### **2. BVT-Merkblatt**

Für die Anlage ist das Merkblatt über die Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005 maßgeblich.

Tübingen, den 14.08.2023  
Regierungspräsidium Tübingen (Ref. 51)



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 28.07.2023

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen RPT0541-8823-1147/5/7

(Bitte bei Antwort angeben)

Postzustellungsurkunde

CHT Germany GmbH  
Herr (*nicht veröffentlicht*)  
Im Steinig 8-18  
72144 Dußlingen

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

IBAN: DE02 [REDACTED]  
BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED]

**🐾 Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Recyclinghofes**

Antrag der CHT Germany GmbH vom 13.12.2022, zuletzt ergänzt am 16.02.2023

Anlagen  
Fertigung 1 / 2 Ordner

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| <b>1. Entscheidung .....</b>          | <b>2</b>  |
| <b>2. Nebenbestimmungen.....</b>      | <b>3</b>  |
| <b>3. Begründung.....</b>             | <b>15</b> |
| <b>4. Gebühren.....</b>               | <b>31</b> |
| <b>5. Rechtsbehelfsbelehrung.....</b> | <b>32</b> |
| <b>6. Hinweise.....</b>               | <b>34</b> |
| <b>7. Antragsunterlagen.....</b>      | <b>38</b> |
| <b>8. Zitierte Regelwerke.....</b>    | <b>42</b> |

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 13.12.2022, zuletzt ergänzt am 16.02.2023, ergeht folgende

## **1. Entscheidung**

**1.1.** Der CHT Germany GmbH, im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

### **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung**

der Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Spezialchemikalien unter anderem für die Anwendungsgebiete Textil, Bau und Papier einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen gemäß den Nummern 4.1.21 (G/E), 9.3.1 (G), 9.3.2 (V), 10.21 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV am Standort Im Steinig 8-18 in 72144 Dußlingen, erteilt. Die Änderung umfasst die Errichtung und Betrieb eines Recyclinghofes, mit Verlegung / Neubau der Gebindereinigung (Gebäude 51) und einem Bereitstellungslager für gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen (Gebäude 52) mit zugehörigen Büro, Sozial- und Sanitärräumen für die Mitarbeiter des Recyclinghofes (Gebäude 53), eine Überdachung für Mulden / Container (Gebäude 54) und einem Regenwassersammelbecken (Gebäude 55) sowie die Befestigung der Hoffläche.

**1.2.** Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungs-genehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

**1.3.** Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:

- Die nach den §§ 49 und 58 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der unter Nummer 1.1 dieser Entscheidung genannten baulichen Anlagen.

- Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die unter Nummer 1.1 dieser Entscheidung genannten Gebäude 51, 52 und 54, inklusive Pumpensumpf in Gebäude 51.
- 1.4. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
  - 1.5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
  - 1.6. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von                      festgesetzt.

## **2. Nebenbestimmungen**

### **2.1. Allgemein**

- 2.1.1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gebindewaschanlage sowie des Bereitstellungslagers für Abfälle ist dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich mitzuteilen.

### **2.2. Immissionsschutz (Luft)**

- 2.2.1. Der Waschbereich der Gebindereinigungsanlage ist einzuhausen. Abgase, die zum Beispiel beim Öffnen der Behälter, bei der Restentleerung der Behälter, beim pneumatischen Ausbeulen der Behälter, beim Verschrotten, zum Beispiel Pressen nicht recyclingfähiger Fässer, oder beim Transport der geöffneten, ungereinigten Fässer oder Behälter entstehen, sind ablufttechnisch zu erfassen. Lagerbehälter für Restinhaltsstoffe aus der Restentleerung, die Waschwasseraufbereitung, Abwasserbehandlung

und die zugehörigen Lagerbehälter sind soweit wie möglich als geschlossenes System auszulegen und zu betreiben. Vor dem Waschprozess sind die Behälter soweit wie möglich zu entleeren (Restentleerung).

- 2.2.2. Die Emissionen an organischen Stoffen (ausgenommen staubförmige organische Stoffe), angegeben als Gesamtkohlenstoff, der Anlage zur Gebindereinigung (Container-, Deckel- und Fasswaschanlagen) sind getrennt von den Absaugungen am Einzelwaschplatz, Umfüllplatz und der Schredderanlage an der Emissionsquelle 51/01 zu ermitteln und dürfen die Massenkonzentration von  $50 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 2.2.3. Die Emissionen an organischen Stoffen (ausgenommen staubförmige organische Stoffe), angegeben als Gesamtkohlenstoff, der Absaugungen am Einzelwaschplatz, Umfüllplatz und der Schredderanlage) sind getrennt von der Anfallstelle der Container-, Deckel- und Fasswaschanlagen an der Emissionsquelle 51/01 zu ermitteln und dürfen den Massenstrom von  $0,5 \text{ kg/h}$  oder die Massenkonzentration von  $50 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 2.2.4. Gebinde, welche karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe (CMR-Stoffe) oder organische Stoffe der Klasse I (nach TA Luft Nr. 5.2.5) enthalten dürfen in der Gebindereinigungsanlage nicht der Rekonditionierung zugeführt werden.
- 2.2.5. Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Nr. 2.2.2 und 2.2.3 ist dem Regierungspräsidium Tübingen frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der

Anlagen durch Messgutachten einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

- 2.2.6. Die Messungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle durchzuführen.
- 2.2.7. Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung eines Messberichts hierüber ist eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Vornahme von Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen.
- 2.2.8. Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.9. Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes dem Regierungspräsidium Tübingen unmittelbar zu übersenden.
- 2.2.10. Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Tübingen den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung spätestens vier Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- 2.2.11. An der Anlage sollen Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) „Durchführung von Emissionsmessungen an geführten Quellen“ eingerichtet werden. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und

messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.

## **2.3 Abfallrecht**

### **Betriebliche Abfälle:**

- 2.3.1. Entsprechend § 9 Abs. 1 KrWG sind die anfallenden Abfälle zur Erfüllung der abfallrechtlichen Anforderungen in den Gebäuden 52 und 54 getrennt zu sammeln und zu behandeln. Insbesondere bei den gefährlichen Abfällen ist ein Vermischen mit anderen, auch nicht gefährlichen Abfällen, nach § 9 a KrWG zu vermeiden.
- 2.3.2. Es ist außerdem sicherzustellen, dass bei der getrennten Lagerung von restentleerten Gebinden sowie Verpackungsmaterial, welches Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten kann, keine chemische Reaktion der Stoffe erfolgt.
- 2.3.3. Die Lagerung von Abfällen hat getrennt nach Abfallarten zu erfolgen. Die Sammel- und Lagerbehältnisse für die einzelnen Abfälle und anfallenden Fraktionen sind eindeutig, unter Angabe der jeweiligen Inhalte, zu kennzeichnen. Die Lagerung der Abfälle und anfallenden Fraktionen außerhalb der ausgewiesenen Lagerbereiche ist unzulässig.
- 2.3.4. Ab dem Berichtsjahr 2023 ist im Jahresbericht nach § 31 BImSchG die Abfallbilanz um die Angabe des Ortes des Anfalls der Abfälle zu ergänzen. Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertungs- und Entsorgungswege alle Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllen.
- 2.3.5. Die Entsorgung der Abfälle ist gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

### **Bauabfälle:**

- 2.3.6. Vor Beginn der Umbauarbeiten ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen, dass keine asbesthaltigen Bestandteile enthalten sind. Der Abbau und das Zerlegen von asbesthaltigen Geräten und Bauteilen (Baujahr vor November 1993) sind nur durch Fachbetrieben nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Der Nachweis ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, unaufgefordert vor Abbau vorzulegen.
- 2.3.7. Die Vorgaben bzgl. dem Umgang und der Entsorgung von Abfällen aus Mineralwolle der TRGS 521 sind zu beachten und umzusetzen.
- 2.3.8. Die Bauabfälle, wie bspw. Bodenaushub oder Beton, sind vor Entsorgung ordnungsgemäß (bspw. nach LAGA PN 98) zu beproben und von einem akkreditierten Labor auf die zur Abfalleinstufung notwendigen Parameter zu untersuchen (bspw. anhand RC-Erlass oder Ersatzbaustoffverordnung). Der Entsorgungsweg der Bauabfälle ist anhand der Untersuchungsergebnisse zu wählen.
- 2.3.9. Die Originalprüfberichte und Probenahmeprotokolle zur Einstufung der Abfälle sind vor Entsorgung der Bauabfälle dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, mit Hinweis auf den geplanten Entsorgungsweg, vorzulegen.
- 2.3.10. Nach der Entsorgung der Bauabfälle sind die Liefer-, Wiege- und Begleitscheine sowie, falls es sich um gefährlichen Abfall handelte, die (Sammel)- Entsorgungsnachweise dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, zuzusenden.

## **2.4 Wasserrecht**

- 2.4.1. Die Empfehlungen und Vorgaben des Gutachtens von ProVis „Gutachten zur wasserrechtlichen Eignung § 63 Absatz 2 und 3 WHG i. V. mit §§41-42 AwSV) für die Errichtung und Betrieb eines Recyclinghofes. Gebäudereinigung und Bereitstellung Abfälle. LAU- und HBV-Anlagen Gebäude 51, 52, und 54“ vom Dezember 2022 (39 Seiten, Anlage 1 von Kapitel 7



der Antragsunterlagen) sind umzusetzen, wenn im Folgenden nicht anders bestimmt. Insbesondere sind dies:

- 2.4.1.1. Nachweise der Standsicherheit und Integrität hinsichtlich der Erdbebenzone 3 sind für die Anlagenteile zu erbringen, welche außerhalb des Geltungsbereichs des Baurechts liegen, wie bspw. medienführende Leitungen, Auffangeinrichtungen, Abdichtungen der Bodenplatte, sofern diese Nachweise nicht in den entsprechenden Bauteilzulassungen geführt werden. Dies trifft auch auf die Beständigkeit von Verbindungen, Wanddurchführungen und Dichtfugen zu.
- 2.4.1.2. Alle Rückhalteeinrichtungen, auch die Bodenflächenabdichtungen (inkl. Fugen), der doppelwandige Pumpensumpf in Gebäude 51 und Bestandteile der Entwässerungs- / Abwasserbehandlungsanlagen für medienhaltigen Abwasser, die der Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffe im Leckage- und Havariefall dienen, dürfen ausschließlich durch zugelassene WHG-Fachbetriebe (§ 62 AwSV) hergestellt, bzw. errichtet werden. Dies betrifft auch auf die zukünftige Wartung, Instandsetzung und Stilllegung dieser Anlagenteile zu.
- 2.4.1.3. Die Dichtflächen und Pumpensümpfe in den Gebäuden 51, 52 und 54, insbesondere der doppelwandige Pumpensumpf mit Leckanzeigesystem in Gebäude 51 sind baubegleitend und vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen (§ 52 AwSV) zu prüfen. Dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 ist vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung des AwSV-Sachverständigen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen, in der auch bestätigt wird, dass eine ordnungsgemäße Überwachung der Baumaßnahmen stattgefunden hat.
- 2.4.1.4. Die Alarmierung des Leckanzeigesystems des doppelwandigen Pumpensumpfs in Gebäude 51 mit Sensor für Überfüllsicherung ist optisch und akustisch auf die ständig besetzte Leitwarte zu schalten und an geeigneten Stellen, auch vor Ort wahrnehmbar einzurichten.

- 2.4.2. Bei vom Gutachten unter Nebenbestimmung 2.4.1 abweichenden Ausführungen von Anlagenteilen (die AwSV- und medienführenden Abwasseranlagen betreffend), Komponenten und deren Zulassungen sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vier Wochen vor Errichtung mitzuteilen. Sind die geplanten Abweichungen, die die Gesamtanlage Recyclinghof betreffen, nicht mindestens gleichwertig, ist vor Errichtung der Anlage eine erneute Eignungsfeststellung erforderlich.
- 2.4.3. Es ist sicherzustellen, dass in den Gefahrstoff- und Brandschutzcontainer keine Chemikalien zusammengelagert werden, die im Leckagefall miteinander reagieren. Nur für die Auffangwannen der Gefahrstoff- und Brandschutzcontainer allgemein bauaufsichtlich zulässige Lagermedien dürfen eingelagert werden, das ist bei jedem Wechsel der Lagermedien zu beachten.
- 2.4.4. Die Auffangwannen der Gefahrstoff- und Brandschutzcontainer sind regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung auf Leckagen zu überprüfen.
- 2.4.5. Der Zustand der Auffangwannen (bei Auffangwannen aus nicht-rostemdem Stahl alle 2 Jahre) und der Gitterroste ist jährlich durch Sichtprüfung zu prüfen und das Prüfergebnis zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 aus Nachfrage vorlegen.
- 2.4.6. Die Rückhalteeinrichtungen, die Bodenflächen, auch des Schredderraums, die Pumpensümpfe in den Gebäuden 51, 52 und 54 sowie die Auffangwannen der Wechselbrücken sind regelmäßig, mindestens jedoch werktäglich auf Leckagen zu überprüfen.
- 2.4.7. Leckagen, auch Tropfmengen sind umgehend mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen, zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Funktionsfähigkeit der in Nebenbestimmungen 2.4.4 und 2.4.6 genannten Rückhalteeinrichtungen, Pumpensümpfe und Auffangwannen sind nach Leckagen visuell zu prüfen.

- 2.4.8. Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen (Nebenbestimmung Nummer 2.4.4), der Bodenflächenabdichtungen und anderer Rückhalteeinrichtungen (Nebenbestimmung Nummer 2.4.6) sind umgehend von einem zugelassenen WHG-Fachbetrieb (§ 62 AwSV) zu beheben. Betreffen die Beschädigung die Funktionsfähigkeit der Rückhalteeinrichtungen, ist nach deren Instandsetzung eine erneute Dichtigkeitsprüfung durch den Hersteller oder durch einen WHG-Fachbetrieb erforderlich.
- 2.4.9. Die Pumpensümpfe in den Gebäuden 52 und 54 sind regelmäßig, mindestens jedoch alle 72 Stunden manuell auf ihre Funktionalität zu kontrollieren.
- 2.4.10. Der doppelwandige Pumpensumpf in Gebäude 51 ist regelmäßig (mindestens monatlich) durch fachlich geeignetes Personal auf Beschädigungen zu prüfen. Die Ergebnisse sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren, welches für diesen Pumpensumpf zu führen ist und in dem auch Störungen, besondere Vorkommnisse und die regelmäßigen Überprüfungen durch Sachverständige zu dokumentieren sind.
- 2.4.11. Die Dichtflächen und Pumpensümpfe in den Gebäuden 51, 52 und 54 sowie das Leckanzeigesystem des doppelwandigen Pumpensumpfs in Gebäude 51 sind jährlich durch einen WHG-Fachbetrieb zu prüfen.
- 2.4.12. Alle Teile der Abwasseranlage, die der Abführung des mit wassergefährdenden Stoffen enthalten Abwassers (Reinigungswassers) und der Löschwasserableitung dienen, sind ausschließlich durch einen zugelassenen WHG-Fachbetrieb (§ 62 AwSV) zu errichten und müssen aus wasserrechtlich geeigneten und hierfür zugelassenen Bauteilen bestehen und den Anforderungen der AwSV gerecht werden. Dies betrifft z. B. Einläufe, Rinnen, Rohrleitungen, Schächte und Sammler. Diese unterliegen zusammen mit der AwSV-Gesamtanlage der Prüfpflicht nach § 46 Absatz 1 und 2 AwSV.

- 2.4.13. Vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage Recyclinghof ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 ein aktualisierter Entwässerungsplan vorzulegen. Im Plan ist mindestens Folgendes nachvollziehbar darzustellen:
- Anschluss der Flächen an die Regenwassersammelbecken
  - Überlauf der Regenwassersammelbecken und Anschluss an Oberflächenwasser-Kanalisation
  - Entwässerung der Hoffläche
  - Farbliche Kennzeichnung aller neuen Abwasserleitungsführungen (Schmutzwasser-, Prozesswasser- und Niederschlagswasser-Leitungen)
- 2.4.14. Der Betriebskläranlage darf in Gebäude 51 anfallendes Wasser nur aus den im Antrag genannten Herkunftsbereichen zugeleitet werden.
- 2.4.15. Der Betriebskläranlage darf nur Abwasser zugeleitet werden, das keine Schadstoffe enthält, die:
- die biologischen Vorgänge in der Kläranlage hemmen,
  - die in der Kläranlage nicht ausreichend behandelt werden können oder
  - die den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt.
- 2.4.16. Schwer bzw. nicht biologisch abbaubares Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

## **2.5 Arbeitsschutz**

- 2.5.1. Die Gefahrstoffschränke Typ 2 im Recyclinghof (Bereitstellungslager im Gebäude 52) müssen untereinander zwischen den Toren einen Mindestabstand von 5 m einhalten. Zusätzlich sind eine automatische Brandmeldeanlage und eine Werkfeuerwehr vorzuhalten.
- 2.5.2. In den Gefahrstoffschränken Typ 2 dürfen keine Stoffe der Lagerklasse 3 (entzündbare Flüssigkeiten) gelagert werden.
- 2.5.3. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass die Tore der Gefahrstoffcontainer nur zum Be- und Entladen offenstehen und danach unverzüglich geschlossen werden.
- 2.5.4. Die Gefahrstoffcontainer sind mindestens jährlich zu warten, gemäß Kontroll- und Wartungsplan nach § 14 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- 2.5.5. Manuelle Handfeuermelder (Druckknopfmelder) sind im Gebäude 51 und 52 an exponierten Stellen zu installieren.
- 2.5.6. Erfordern die gelagerten Abfälle den Einsatz anderer Löschmittel als Wasser, sind diese in ausreichender Menge bereitzuhalten.

## **2.6 Baurecht**

### **2.6.1 Baufreigabe ("Roter Punkt")**

Der Baurechtsbehörde (Landratsamt Tübingen) müssen vor der Baufreigabe noch folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Prüfbericht der bautechnischen Prüfung
- Bauleitererklärung

Der Baufreigabeschein wird dann anschließend von der Baurechtsbehörde dem Bauherrn zugesandt.

In den Baufreigabebeschein sind Name, Anschrift und Rufnummer der Unternehmer für die Rohbauarbeiten einzutragen. Der Baufreigabebeschein ist an der Baustelle dauerhaft und leicht lesbar anzubringen.

Der Baubeginn ist dem Landratsamt Tübingen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten.

## **2.6.2 Bautechnische Prüfung / Prüfstatik**

2.6.2.1. Für das Vorhaben ist nach § 17 LBOVVO eine bautechnische Prüfung durchzuführen. Diese umfasst die Prüfung der bautechnischen Nachweise (Stand sicherheits- und Schallschutznachweis) sowie die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht.

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird von der Baurechtsbehörde veranlasst. Die Nachweise können nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen auch direkt an den zu beauftragenden Prüferingenieur übersandt werden. Die Baufreigabe erfolgt im Gesamten nach Vorliegen der bautechnischen Prüfbestätigung bzw. die Teilbaufreigabe nach Vorliegen des Prüfberichts für den jeweiligen Bauabschnitt.

2.6.2.2. Die geprüften bautechnischen Nachweise sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Ausführungen im Prüfbericht sowie die Grüneinträge des Prüferingenieurs sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.6.2.3. Bei einem abschnittswisen Abbruch des Gebäudes oder beim Abbruch von Gebäudeteilen sind die verbleibenden Bauteile sorgfältig abzustützen. Die Standsicherheit der Anlage muss auch während der Abbrucharbeiten gewährleistet sein.

2.6.2.4. Bei der Ausführung der Abbrucharbeiten sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, zur Sicherung fremden Eigentums und des öffentlichen Verkehrs zu treffen. Die Unfallverhütungsvorschriften in der neuesten Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

### **2.6.3 Bauüberwachung / Abnahmen**

2.6.3.1. Für das Vorhaben wird zur Wirksamkeit der Bauüberwachung nach § 67 Abs. 1 LBO die Rohbauabnahme nach Abschluss der Rohbauarbeiten sowie die Schlussabnahme nach Fertigstellung der baulichen Anlage vorgeschrieben. Hierzu ist der Baurechtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahmen gegeben sind.

Die Gebühren für die Abnahmen werden mit gesondertem Bescheid der Baurechtsbehörde nacherhoben.

Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden (§ 67 Abs. 4 Satz 2 LBO).

### **2.6.4 Brandschutz**

2.6.4.1. Das objektbezogene Brandschutzgutachten „CHT Germany GmbH Neubau Recyclinghof mit Gebindereinigung“, Az.: 2021-868 GU + BER, vom 01.12.2022, mit insgesamt 71 Seiten und einer Anlage (Brandschutzplan), erstellt durch Herrn [REDACTED], Dipl.-Ing. (FH), Sachverständiger für Brandschutz und Herrn [REDACTED], Dipl.-Ing. (FH), Sachverständiger für Brandschutz, des Ingenieurbüros Sinfiro, GmbH & Co.KG, Balingen, ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

2.6.4.2. Für die Belange des Brandschutzes ist ein Brandschutzsachverständiger mit der Fachbauleitung für den vorbeugenden Brandschutz zu beauftragen. Er hat die Anlage bezüglich des Brandschutzes abzunehmen, sämtliche brandschutzrelevanten Abnahmen zu veranlassen, sowie die erforderlichen Protokolle vorzulegen. Das mängelfreie Abnahmeprotokoll, das die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept bzw. mit den brandschutzrelevanten Nebenbestimmungen der Baugenehmigung feststellt, ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

### 3. Begründung

#### 3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Standort Im Steinig 8-18 in 72144 Dußlingen eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Spezialchemikalien unter anderem für die Anwendungsgebiete Textil, Bau und Papier einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen. Die Gesamtanlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt und den Nummern 4.1.21 (G/E), 9.3.1 (G), 9.3.2 (V), 10.21 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Es handelt sich nach der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse.

Die Änderung umfasst die Errichtung und Betrieb eines Recyclinghofes, mit Verlegung / Neubau der Gebindereinigung (Gebäude 51) und einem Bereitstellungslager für gefährliche und nichtgefährliche Abfällen (Gebäude 52) mit zugehörigen Büro, Sozial- und Sanitärräumen für die Mitarbeiter des Recyclinghofes (Gebäude 53), eine Überdachung für Mulden / Container (Gebäude 54) und einem Regenwassersammelbecken (Gebäude 55) sowie die Befestigung der Hoffläche.

Innerhalb des Recyclinghof sind eine Gebindereinigungsanlage sowie weitere Aggregate und eine Halle/Raum für die Bereitstellung von Abfällen untergebracht. Die Bereitstellung der Abfälle erfolgt teilweise in Gefahrstoffcontainern. Ferner ist im Recyclinghof ein Lager für Transportbehälter wie bspw. leere Mulden und eine Sammelstelle für Metalle, Holz, Folien usw. untergebracht.

Gebindereinigungsanlage (Genehmigungsbedürftige Anlage nach Anlage 1 Nr. 10.21 der 4. BImSchV):

In der Gebindereinigungsanlage (Gebäude 51) werden mit teilautomatischen Spezialmaschinen Gebinde unterschiedlicher Art mit heißem Wasser und Druck gereinigt. Bauliche und betriebliche Anforderungen sind gemäß dem Stand der Technik festgelegt worden (Quelle TA Luft).



Im Recyclinghof werden weitere Aggregate betrieben, in deren Abluft organische Stoffe enthalten sind (Umfüllstelle für Kleingebinde in Entsorgungscontainer, Waschplatz und Shredder). Diese Aggregate sind gemäß Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Dazu wurden Emissionsbegrenzungen festgesetzt.

Innerhalb der Gebindereinigung werden die im Werk anfallenden Leergebinde und von Kunden rückgelieferte Leergebinde an der zentralen Sammelstelle angeliefert und zur externen Entsorgung oder internen Reinigung / Rekonditionierung bereitgestellt. Die restentleerten Gebinde werden als Blocklager (IBCs oder Fassboxen) bis zur internen Reinigung innerhalb der offenen Lagerhalle im Gebäude 52 zwischengelagert. Dort werden die Gebinde der eigenen Rekonditionierung, bestehend aus Reinigung, Reparatur, Zerkleinern von Innenblasen, Instandsetzung oder der externen Entsorgung zugeführt. In der Gebindereinigung werden nur Leergebinde rekonditioniert, welche auf Grund Ihrer Kennzeichnung nicht ausgeschlossen sind. Gereinigt oder rekonditioniert werden Gebinde, die entweder nicht nach CLP-VO gekennzeichnet sind oder nach CLP-VO mit folgenden Piktogrammen GHS05, GHS07, GHS08, GHS09 in Verbindung mit Signalwort Achtung gekennzeichnet sind. Nicht gereinigt oder rekonditioniert werden Gebinde, die gemäß CLP-VO mit den Piktogrammen GHS01, GHS02, GHS03, GHS04, GHS06 oder GHS08 in Verbindung mit Signalwort Gefahr gekennzeichnet sind. Als Reinigungsmedium wird Wasser mit bis zu 60 °C eingesetzt. Dem Wasser wird Wasserstoffperoxid 35 % zugesetzt. Die Konzentration im Reinigungswasser wird auf max. 0,2 % Wasserstoffperoxid eingestellt. Ebenfalls werden Kunststoffgebilde (Innenblasen), die aufgrund von z.B. Verfärbungen nicht mehr verwendet werden können, zur Volumenreduktion geschreddert. Zuvor werden die Kunststoffgebilde soweit möglich mit einem Vakuumsauger geleert. Beim Gebäude 51 (ca. 502 m<sup>2</sup> Grundfläche) handelt es sich um ein bestehendes, eingeschossiges Gebäude, das bisher vom Vorbesitzer als Werkstatt genutzt wurde.

Bereitstellungslager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle:

Entsprechend der Lagerklassen werden die Abfälle im Bereitstellungslager (Gebäude 52) bis zur Entsorgung zeitweilig gelagert. Dafür stehen je nach anfallenden Gebindetypen flexible Bereiche zur Verfügung.

Zur Bereitstellung der Abfälle bis zur Entsorgung werden je 3 Gefahrstoffcontainer Typ 1 und Typ 2 im Gebäude 52 abwechselnd aufgestellt, so dass sich zwischen den Toren der Gefahrstoffcontainer Typ 2 jeweils Abstände von mindestens 5 m ergeben. Abwei-

chend zu den Anforderungen der TRGS 510 wird der Mindestabstand von 5 m zwischen den Rückseiten der Gefahrstoffcontainer Typ 2 unterschritten. Da die Rückseite und die Seitenwände des Schrankes die feuerbeständige Qualität von außen erfüllen, ist im Schadensfall von einer Branderweiterung laut Brandschutzgutachten der Sinfiro GmbH & Co. KG vom 01.12.2022 nicht auszugehen. Aufgrund der entgegengesetzten Brandrichtung zum fehlenden Mindestabstand und der integrierten Brandmeldeanlage kann nach Einschätzung des Brandschutzgutachtens von der Mindestanforderung in Bezug auf den Abstand abgewichen werden.

Die Gefahrstoffcontainer können variabel genutzt werden, dementsprechend können je nach Bedarf verschiedene Lagerklassen eingelagert werden. Es sollen alle Lagerklassen (mit Ausnahme der LGK 3), die bereits am Standort genehmigt sind, für die Bereitstellung der Abfälle genutzt werden. Die zur Abholung bereitgestellten Stoffe sind bereits am gesamten Standort Dußlingen genehmigt. Es werden keine zusätzlichen Lagerklassen für die Bereitstellung beantragt. Die Gesamtlagermenge zur temporären Bereitstellung der Abfälle in den Containern im neuen Gebäude 52 beträgt maximal 78 t. Es handelt sich um gefährliche sowie nicht gefährliche Abfälle.

Beim Gebäude 52 (ca. 2.016 m<sup>2</sup> Grundfläche) handelt es sich um den Neubau einer an der Süd- und Ostseite offenen Industriehalle, der direkt an das Gebäude 51 angrenzt. Im Gebäude 54 werden leere Mulden für Klärschlamm bis zum Einsatz in der Betriebskläranlage vorgehalten. Außerdem werden hier Metallschrott, Bauschutt und PE-Folien sowie Holz zur Verwertung bis zur Entsorgung in Mulden gesammelt. Wechselbrücken zur Sammlung von restentleerten Gebinden (Fässer und IBC) die zur externen Rekonditionierung gehen stehen hier ebenfalls bereit.

Der Standort Dußlingen der CHT Germany ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Absatz 2 12. BImSchV. Für das gesamte Werk in Dußlingen liegt ein Sicherheitsbericht vor. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der anlagen-spezifische Sicherheitsbericht Nr. 10 „Recyclinghof / Gebäude 51 bis 54“ neu erstellt.

Mit Schreiben vom 13.12.2022, eingegangen am 16.12.2022 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung für das Vorhaben: „Errichtung und Betrieb eines Recyclinghofes“.

## **3.2 Rechtliche Würdigung**

### **3.2.1. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **3.2.1.1. Zuständigkeit**

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG örtlich zuständige Behörde.

#### **3.2.1.2. Verfahren**

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da sich durch das Vorhaben keine wesentliche Änderung der Luftschadstoff- bzw. Geruchssituation zum bestehenden Betrieb ergibt. Es fallen keine zusätzlichen Lärmemissionen an. Mit Ausnahme von Oberflächenwasser fällt kein neues zusätzliches Abwasser an.

#### *Beteiligung Träger öffentlicher Belange*

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Gemeinde Dußlingen als Belegenheitsgemeinde, das Landratsamt Tübingen (untere Baurechtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde und der Kreisbrandmeister). Die Belange der hö-

heren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der Arbeitsschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden.

### *UVP-Vorprüfung*

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UVPG wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für das Vorhaben nicht durchgeführt. Bei dem Vorhaben, welches geändert wird, handelt es sich um die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang nach Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG. Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG schreibt keine Prüfwerte aber eine allgemeine Vorprüfung vor. Die Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UVPG sind damit erfüllt und eine allgemeine Vorprüfung war durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung

der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum 30.05.2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

### **3.3 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **3.3.1. Genehmigungsbedürfnis**

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, da durch das beantragte Vorhaben nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

#### **3.3.2. Genehmigungsfähigkeit**

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

### 3.3.3. Immissionsschutz

Das Emissionsverhalten im Recyclinghof ist durch folgende Vorgänge geprägt: Maschinenabsaugungen Containerwaschanlage, Maschinenabsaugungen Deckel- und Fasswaschanlagen, Reinigung von Sondergebinden und Betriebsmitteln, Umfüllung von Kleinmengen an Abfällen, Stapler-Ladevorgänge, Schredderabsaugung und Vakuumsauger. Die aufgeführten Vorgänge werden über die Emissionsquelle 51/01, ins Freie geleitet. Hauptbestandteil des Abluftstromes ist Wasserdampf aus den Waschanlagen. Organische Kohlenwasserstoffe werden bei Umfüllvorgängen und beim Schreddern freigesetzt. Andere stoffliche Emissionen sind aufgrund einer Vorsortierung der Gebinde nicht gestattet. Gebinde mit Stoffen der Kategorie CMR und akute Toxizität sowie organische Stoffe der Klasse I (nach TA Luft Nr. 5.2.5) werden über das Rücknahmesystem der Containerhersteller oder Sonderabfallverbrennung abgeführt.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionswerte zur Begrenzung von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik werden in den Antragsunterlagen beschrieben. Die formulierten Nebenbestimmungen unter Nummer 2.2 dienen der Umsetzung der Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich Luftemissionen. Mit der Nummer 2.2.2 wird sichergestellt, dass die speziellen Anforderungen der TA Luft Nummer 5.4.10.21b, welche Bezug nehmen auf Anlagen der Nummer 10.21 des Anhang 1 der 4. BImSchV (Gebindereinigungsanlagen), erfüllt werden und es zu keiner Verdünnung des Stoffstroms kommt. Die zu reinigenden Gebinde dürfen darüber hinaus keine organischen Stoffe der Klasse I enthalten. Für Anlagen, die auch solche Gebinde reinigen, wären niedrigere Emissionsgrenzwerte zu fordern. Die Container-, Deckel- und Fasswaschanlage ist der emissionsverursachende Betriebsvorgang, welcher der Nummer 10.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchG unterfällt und deshalb gesondert betrachtet werden muss.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Luftemissionen zu erwarten.

Ausweislich der Antragsunterlagen werden bei den Arbeiten im Recyclinghof keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt, so dass Gerüche aus den Abfällen nicht zu erwarten sind.

Der Schredder inkl. Maschinen- und Arbeitsplatzabsaugungen wird im Gebäude 52 innerhalb eines aus Schallschutzpaneelen schallgedämmten Raumes aufgestellt. Bei

Gebäude 51 handelt es sich um einen vollständig geschlossenen Industriebau mit Stahlkonstruktion, brandschutztechnisch zugelassenen isolierten Wand- und Dachpaneele und ausreichender Lärmdämmung. Die Gebäude 51, 52 und 54 befinden nördlich der bisherigen Aufstellungsfläche bzw. vom Gebäude 05. Es ist mit keiner erhöhten Lärmbelastung durch das Vorhaben zu rechnen. Das beantragte Vorhaben verursacht keine wesentlichen Änderungen der Lärmsituation am Standort Dußlingen.

#### 3.3.4. Abfallrecht

Die betrieblichen Abfälle werden für die Abholung durch den Entsorger bereitgestellt. Insgesamt werden maximal 78 t Abfall zeitgleich in einen Zeitraum von maximal 6 Wochen auf dem Gelände gelagert. Eine über das Bereitstellen hinausgehende dauerhafte Lagerung von Abfällen ist nicht zulässig. Für die Entsorgung von Abfällen werden die bestehenden Entsorgungswege über Entsorgungspartner genutzt. Es ergeben sich keine Änderungen zum bisherigen genehmigten Betrieb am Standort.

Genehmigungsvoraussetzung ist ebenfalls die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Absatz 1 Nummer 3 einzuhalten sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

Die Nebenbestimmungen 1 bis 2.3.2 stellen sicher, dass die Bereitstellung der Abfälle zur Abholung durch den Entsorger nicht in den Anwendungsbereich der Nummer 8.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt und eine unzulässige Vermischung von Abfällen ausgeschlossen wird.

Zur Einhaltung der Anforderungen nach §§ 9 und 9a KrWG sowie § 3 der GewAbfV sind die Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und nicht mit anderen Abfällen zu vermischen.

Durch die Arbeitsanweisung, die Lagepläne sowie die Ausführungen im Erläuterungsbericht in den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass Abfälle getrennt gesammelt und ein Vermischen gefährlicher Abfälle mit anderen verhindert wird. Damit werden die abfallrechtlichen Anforderungen erfüllt und ein hochwertiges Recycling sowie die Schonung der natürlichen Ressourcen ermöglicht.

Nach der Nebenbestimmung Nummer 2.3.4 hat das Regierungspräsidium Tübingen die Möglichkeit, die Hochwertigkeit der Verwertung (Abfallhierarchie §§ 6, 8 KrWG) zu prüfen.

Beim Umbau der bestehenden Gebäude und der Neuerrichtung können Bauabfälle anfallen. Die Untersuchung dieser Bauabfälle anhand der abfallrechtlichen Nebenbestimmung Nummer 2.3.8 stellt sicher, dass die Anforderungen des § 7 Absatz 3 KrWG erfüllt werden. Danach muss die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die schadlose Verwertung der Bauabfälle kann durch den Versand der Originalprüfberichte und Probenahmeprotokolle an das Regierungspräsidium Tübingen anhand der Nebenbestimmung Nummer 2.3.9 überwacht werden. Zudem kann das Regierungspräsidium Tübingen die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Bauabfälle durch die Vorlage der Liefer-, Wiege- und Begleitscheine sowie Entsorgungsnachweise entsprechend Nebenbestimmung Nummer 2.3.10 überprüfen.

### 3.3.5. Wasserrecht

Das Vorhaben liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet (HQ100) noch in einem Wasserschutzgebiet, aber in der Erdbebenzone 3.

### AwSV

Für die Errichtung und den Betrieb des Recyclinghofes ist eine AwSV-Anlage erforderlich. Gemäß § 14 AwSV hat die Betreiberin die Anlagenabgrenzung so vorgenommen, dass die AwSV-Gesamtanlage den gesamten Recyclinghof umfasst, bestehend aus den Anlagenteilen in den Gebäude 51, 52 und 54:

- Gebäude 51:
  - o Waschanlagen teilautomatisiert und Handbetrieb für die Gebindereinigung von Fässern und IBCs
  - o Fassboxen zum Transport der leeren oder gereinigten Gebinde
  - o Umfüllplatz mit Absaugung (6 m x 6 m, Förderleistung <1.000l/h)
  - o Einzelwaschplatz mit mobilen Hochdruckreinigern
  - o Oberirdische, einwandige Rohrleitungen für:
    - Zuführung / Dosage von Reinigungs-Hilfsstoffen (in der Regel Desinfektionsmittel H<sub>2</sub>O<sub>2</sub>- WGK1)



- Ableitung medienhaltiger Abwässer, auch Bestandteil des Havarie-Rückhaltesystems bis zur betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage, geeignet und dauerhaft technisch dicht, einsehbar und über befestigten Flächen
- Gebäude 52:
  - Pufferplätze für Containerreinigung
  - Fassboxen zum Transport der leeren oder gereinigten Gebinde
  - Schredder
  - Internes Pufferlager für IBC
  - Stellplätze Pfandrückgabe
  - Stellplätze Entsorgung
  - Sammelbehälter für diverse Abfälle
  - Folienwickelautomat
  - Sackpresse
  - Presscontainer Abrollmulden
  - Regale zur Lagerung von nicht verunreinigten Ersatz- und Gebindeteilen sowie von Feststoffen (z. B. Sackware, Bigbags, Kehrricht)
  - Brandschutz- und Gefahrstoffcontainer
- Gebäude 54:
  - Wechselbrücken zur Sammlung von restentleerte Gebinde (Fässer, IBC), die zur externen Rekonditionierung gehen
  - Offene Mulden

Bei der AwSV-Gesamtanlage Recyclinghof handelt es sich nach seiner insgesamt überwiegenden Eigenschaft zur Bereitstellung der zu entsorgenden Abfälle und Leergebinde um eine LAU-Anlage (**L**ager-, **A**bfüll-, **U**mschlaganlage). Zugeordnet sind die Anlagenteile der Gebindereinigung und –rekonditionierung, bei denen es sich um HBV-Anlagenteile (Anlage zum **H**erstellen, **B**ehandeln oder **V**erwenden) handelt.

In der AwSV-Gesamtanlage wird mit wassergefährdendem Waschwasser (Prozessabwasser), mit wassergefährdenden festen und flüssigen Abfällen der Wassergefährdungsklasse 3 in einer Menge von insgesamt weniger als 1.000 m<sup>3</sup> bzw. 1.000 t umgegangen. Damit ist die oberirdische Gesamtanlage innerhalb von Gebäuden der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

Das Trafogebäude bzw. die Trafobox stellt eine eigene AwSV-Anlage dar, welche im Grünstreifen neben dem Bürocontainer Geb. 53 errichtet wird.

Bei der Trafostation handelt es sich um ein Standardmodell, wobei der Trafo in einem bauartzugelassenen Fertig-Betonteil mit Boden, Dach und Wänden aufgestellt wird. Der Boden wird als Auffangwanne mit einem 100%igen Rückhaltevermögen ausgeführt.

Bei der Trafostation / Trafobox handelt es sich um eine HBV-Anlage der Gefährdungsstufe A, in der mit Trafoöl, der Wassergefährdungsklasse 1 in ca. 460 l umgegangen wird.

Gemäß § 46 Absatz 2 und Anlage 5 AwSV ergibt sich eine Prüfpflicht für die Gesamtanlage Recyclinghof vor Inbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen und Stilllegung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre außerhalb von Schutzgebieten durch einen AwSV-Sachverständigen.

Nach § 63 Absatz 1 WHG besteht für diejenigen Anlagen das Erfordernis der Eignungsfeststellung, die LAU-Anlagen darstellen. Dies trifft auf die AwSV-Gesamtanlage Recyclinghof zu. Mit Umsetzung aller Empfehlungen des Gutachtens von ProVis „Gutachten zur wasserrechtlichen Eignung § 63 Absatz 2 und 3 WHG i. V. mit §§ 41-42 AwSV) für die Errichtung und Betrieb eines Recyclinghofes, Gebindereinigung und Bereitstellung Abfälle. LAU- und HBV-Anlagen Gebäude 51, 52 und 54“ vom Dezember 2022 (39 Seiten, Anlage 1 von Kapitel 7 der Antragsunterlagen), bei antragsgemäßer Umsetzung, mit den dem Antrag beigefügten Eignungsnachweisen und Bauartzulassungen sowie mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.4.1 bis 2.4.11 kann die Eignung der AwSV-Gesamtanlage Recyclinghof festgestellt werden.

Zur Lagerung und Bereitstellung befinden sich die wassergefährdenden Stoffe / Abfälle in dicht verschlossenen, für diese Stoffe geeigneten Behältern oder Verpackungen, die gefahrgutrechtlich zugelassen sind. Gebinde, insbesondere mit wassergefährdenden Flüssigkeiten werden in geeigneten Brandschutz- und Gefahrstoffcontainer zwischengelagert. Alle Behälter / Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und mit Feststoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, werden über ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen gelagert. Feststoffgemische ohne Anhaftungen von wassergefährdenden Flüssigkeiten werden in Absetzmulden und Abrollcontainer bereitgestellt.

Das Bestandsgebäude 51 verfügt über einen Stahlbetonboden, der mit einem Estrich und geeigneter, zugelassener mehrlagiger WHG-Beschichtung (bspw. geeignete System-Komponenten des Herstellers VIACOR) ausgestattet wird. Durch Aufkantungen (10 cm und Schwelle an der Einfahrt 4 cm) an den Gebäudezugängen und entsprechendem Gefälle wird ein ausreichend dimensioniertes Rückhaltevolumen von ca. 20 m<sup>3</sup> erreicht. Alle (Wasch-)Flüssigkeiten und mögliche Leckagen gelangen zudem zu einer mit einem Gitterrost ausgestatteten Rinne, die an einen doppelwandigen Pumpensumpf (mit Leckanzeigesystem, ein Standgrenzschalter mit Messumforme mit Sensor für Überfüllsicherung) angeschlossen ist. Während der Betriebszeiten erfolgt das Abpumpen automatisch. Außerhalb der Betriebszeiten ist die Automatik abgeschaltet. Das anfallende Abwasser wird über oberirdische, einwandige, Rohrleitungen aus geeigneten Materialien, in dauerhaft technisch dichter Form, zur betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage abgeführt. Antragsgemäß ist das Leckanzeigesystem des Pumpensumpfes mit einem Sensor für Überfüllsicherung ausgestattet. Mit Nebenbestimmung 2.4.1.4 gibt der Sensor eine Alarmierung optisch und akustisch vor Ort und an die zentrale Leitwarte, welche rund um die Uhr besetzt ist.

Die Gebäude 52 und 54 sind mit flüssigkeitsdichten Bodenflächen (FD-Beton, sogenannter Tankstellenbeton, nach den besonderen Anforderungen der Betonbaurichtlinie DAfStb-Rili\_BUmwS\_3\_2011) mit Aufkantungen an den Gebäudezugängen (Bordhöhe 4 cm) und überfahrbaren, trockenen, einwandigen Pumpensümpfen (Metallabdeckungen), zwei in Gebäude 52, einer in Gebäude 54, ausgestattet. Es ergeben sich somit ausreichend dimensionierte Rückhaltevolumen von ca. 80 m<sup>3</sup> in Gebäude 52 und von ca. 21 m<sup>3</sup> in Gebäude 54.

Gebäude 52 ist als eine an der Süd- und Ostseite offene Industriehalle und Gebäude 54 als betonierte Stellfläche mit Überdachung geplant.

Die Überdachungen der beiden Gebäude sind schlagregensicher ausgeführt.

Gemäß Nebenbestimmung Nummer 2.4.7 werden Leckagen mit geeigneten Bindemittel (bspw. Chemikalienbinder) aufgenommen. Bei Reinigungsarbeiten wird das Wasser mit Gummischabern zu den Pumpensümpfen geschiebert und muss dort manuell in Container abgepumpt werden. Nach Untersuchung wird die Flüssigkeit entweder ordnungsgemäß entsorgt oder der betriebseigenen Kläranlage zugeführt.

Sowohl die Brandschutz- und Gefahrstoffcontainer wie auch die sechs Wechselbrücken (Metall- und Kunststoffgebände mit Anhaftungen) verfügen über separate allge-

mein bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen (Gefahrstoff- und Brandschutzcontainer) bzw. über dichten Auffangwannen, Tropfleckagewannen aus Stahl (Wechselbrücken), welche jeweils ausreichend dimensioniert sind.

Ebenso ist der Schredderraum in Gebäude 52 vollständig mit einer ausreichend dimensionierten Auffangeinrichtung, einer 10 cm hohen säurebeständigen Abmauerung, ausgestattet.

Zur Branderkennung sind Brandmelder in den einzelnen Brandschutz- und Gefahrstoffcontainern sowie in den Gebäuden installiert. Zur Brandbekämpfung steht die Werkfeuerwehr und halbstationäre Löschanlagen in den Brandschutz- und Gefahrstoffcontainern zur Verfügung. Zur Brandbekämpfung im Schaltraum (für die Elektroinstallationen) in Gebäude 51 dient eine CO<sub>2</sub>-Löschanlage.

Im Havarie- und Brandfall können wassergefährdende Stoffe und mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiertes Löschwasser entweder direkt in den Gebäuden oder bei einem höheren Löschwassermengenanfall über die Ableitung in die werkseigene Oberflächenwasser-Kanalisation im bestehenden, ausreichend dimensionierten Havariebecken (800 m<sup>3</sup>) innerhalb des Werksgeländes sicher zurückgehalten werden. Dazu wird der Notfallschieber des Entwässerungssystems geschlossen. Der sog. Havarie-Schieber schließt im Brandfall automatisch, kann aber auch manuell betätigt werden. Das aufgefangene kontaminierte Wasser wird analysiert und entweder der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder ordnungsgemäß entsorgt. Durch das Vorhaben ergeben sich gegenüber der bestehenden Situation keine Änderungen.

Gemäß § 22 Absatz 4 AwSV sind Teile von Abwasseranlagen, die auch der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe im Havarie- und Leckagefall dienen, flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und von den Sachverständigen in die Prüfungen der Gesamtanlage Recyclinghof nach § 46 AwSV einzubeziehen.

Antragsgemäß und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen zu den technischen (Nummern 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.8) und zu den organisatorischen (Nummern 2.4.3 – 2.4.7 und 2.4.9 – 2.4.11) Sicherungsmaßnahmen ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffe in den Anlagen Recyclinghof und Trafogebäude / Trafobox bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu besorgen.

Abwasser:

Durch die Errichtung des Recyclinghofes werden zwar zusätzlich ca. 6.155 m<sup>2</sup> Bodenflächen versiegelt.

Allerdings wird unter dem Gebäude 52 ein Regenwassersammelbecken aus Beton mit einem Volumen von ca. 417 m<sup>3</sup> errichtet. Niederschlagswasser der Dachflächen der Gebäude 27, 30, 44, 51, 52 und 54 (insgesamt 8.262 m<sup>2</sup>) werden an diese Regenwasserzisterne angeschlossen. Damit kann eine Niederschlagsmenge von ca. 6.850 m<sup>3</sup> pro Jahr (bei einer jährlichen Niederschlagsmenge im Raum Tübingen von 932 mm) nach Aufbereitung mittels Siebe und ggfs. UV-Bestrahlung soweit möglich in der Gebindereinigung und am Einzelwaschplatz anstatt Frischwasser eingesetzt werden.

Überschüssiges Niederschlagswasser wird in die Oberflächenwasser-Kanalisation des Werksgeländes geleitet.

Das Niederschlagswasser der neu versiegelten Hoffläche (ca. 2.700 m<sup>3</sup>) und der Dachfläche von Gebäude 53 (ca. 120 m<sup>3</sup>) wird in die Oberflächenwasser-Kanalisation des Werksgeländes abgeführt.

Zur Nachvollziehbarkeit der Leitungsführungen dient die in Nebenbestimmung Nummer 2.4.13 geforderte Aktualisierung des Entwässerungsplans für das gesamte Werksgelände.

Durch die wassersparende Modernisierung und Kapazitätserhöhung der Gebindereinigung am neuen Standort (Gebäude 51, bisher Gebäude 05) ergibt sich die jährliche Abwassermenge von ca. 8.600 m<sup>3</sup>. Es ergeben sich gegenüber der Genehmigung für das Gebäude 05 vom 05.02.2018 (Az.: 54.1/51-17/8823.12-1 CHT/Gebäude 05) keine Änderungen. Das Abwasser wird der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet und analog zu den Produktionsabwässern gereinigt. Die Abwasserinhaltsstoffe des Werks ändern sich durch das Vorhaben nicht. Die Anzahl der gereinigten Gebinde soll von ca. 41.000 Gebinde pro Jahr auf ca. 60.000 Gebinde pro Jahr erhöht werden. Es werden restentleerte Gebinde gereinigt, die ausschließlich bereits am Standort eingesetzte und gehandhabte genehmigte Stoffgruppen / Chemikalien enthielten, für die die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage ausgelegt ist. Die Abwassermenge ist von der bestehenden Genehmigung für die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage mitumfasst. Die Änderungen in der Gebindereinigung beeinflusst nicht Funktionalität der Abwasserbehandlungsanlage.

Durch das Vorhaben ist antragsgemäß und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen Nummern 2.4.12, 2.4.14 – 2.4.16 sowie durch die ressourcenschonende Nutzung von Niederschlagswasser und die geringfügige Erhöhung der Abwassermengen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen.

#### 3.3.6. Ausgangszustandbericht:

Durch die Errichtung und der Betrieb des Recyclinghofes ist die Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevant gefährliche Stoffe im ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu besorgen. Die dort gehandhabten Stoffe werden bereits in relevanten Mengen auf dem Werksgelände gelagert und gehandhabt. Eine Fortschreibung des bestehenden Ausgangszustandsberichtes vom 30.04.2018 ist daher nicht erforderlich.

#### 3.3.7. Arbeitsschutz

Für die Tätigkeiten im Bereich des Recyclinghofes sind Betriebsanweisungen vorhanden, anhand derer die verantwortlichen Mitarbeiter regelmäßig unterwiesen werden. Von den Mitarbeitern werden die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen getragen. Gemäß den vorgelegten Unterlagen werden die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt. Insgesamt erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in den Gefahrstoffcontainern unter Einhaltung der Anforderungen zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen nach TRGS 510.

#### 3.3.8. Baurecht

Das Landratsamt Tübingen wurde als Untere Baurechtsbehörde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Errichtung der o.g. baulichen Anlagen unterliegt einer Genehmigungspflicht gemäß § 49 LBO. Die Baugenehmigung gemäß § 58 Absatz 1 LBO wird gemäß § 13 BImSchG von dieser Entscheidung miteingeschlossen.

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### 3.3.9. Naturschutz

Das Landratsamt Tübingen wurde zudem als untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt. In gemeinsamer Prüfung mit der unteren Baurechtsbehörde erfolgte, hinsichtlich der geplanten Versiegelung, die Rückmeldung, dass nach dem Bebauungsplan „Steinig“ (Industriegebiet nach § 9 BauNVO) eine Grundflächenzahl von 0,8 festgelegt ist. Zudem bot die Berechnung sowie Feststellung aus dem schriftlichem Teil des Lageplans vom 22.11.2022, die angab, dass diese Grundflächenzahl nicht überschritten wird, keinen Anlass für eine gegenteilige Auffassung.

Da die geplante Flächeninanspruchnahme mit der im Bebauungsplan genannten Grundflächen (GRZ)-Zahl somit konform ist, müssen keine Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach den §§ 14 ff BNatSchG abgearbeitet werden (vgl. § 18 Abs. 2 BNatSchG).

### 3.3.10. Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit der Änderung der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

#### 4. Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.6 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Als Antragstellerin hat die CHT Germany GmbH gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 LGebG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (inklusive der Gebühr für die allgemeine UVP-Vorprüfung), für die Baugenehmigung und die Eignungsfeststellung.

Der Gebührenberechnung liegen folgende Investitionskosten zugrunde:

| Art der Kosten | Angabe laut Antragsunterlagen (inkl. Mehrwertsteuer) |
|----------------|--|
| Baukosten      | [REDACTED]   |
| Gesamtkosten   | [REDACTED]   |
|                |  |

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung; inklusive der Gebühr für die allgemeine UVP-Vorprüfung:

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM.

Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von [REDACTED]

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit § 1 Absatz 1 GebVO WM und der Nummer 13.1.1 GebVerz WM eine Gebühr in Höhe [REDACTED] festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich wie folgt: 4 Promille von [REDACTED]

Gebühr für die miteingeschlossene Eignungsfeststellung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit Nummer 13.6.1 GebVerz UM eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

gez.

[REDACTED]



## 6. Hinweise

### 6.1. Allgemein

- 6.1.1. Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 6.1.2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).
- 6.1.3. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

### 6.2. Abfallrecht

- 6.2.1. Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z.B. Nachweisverordnung (NachwV), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV)) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen.
- 6.2.2. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich dem Abfall entledigen möchte selbst verantwortlich, die Einstufung des Abfalls gemäß den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung vorzunehmen.  
  
Prozessbedingt anfallende Stoffe, die als Abfall entsorgt werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und für ihre Einstufung auf die maßgeblichen gefahrenrelevanten Eigenschaften zu untersuchen. Die Probenahme hat entsprechend dem aktuellen Stand der Probenahmetechnik zu erfolgen (auf die Richtlinie der LAGA PN 98 und der LAGA Methodensammlung Abfalluntersuchung vom 14. Oktober 2016 wird diesbezüglich verwiesen)
- 6.2.3. Entsprechend der Gewerbeabfall Verordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die unter § 8 GewAbfV aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach

Maßgabe des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Zudem sind Gemische einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.

- 6.2.4. Sofern das beim Abbruch anfallende Material nicht wiederverwendet wird, ist es in einer dafür zugelassenen Deponie ordnungsgemäß zu beseitigen. Ein entsprechender Nachweis kann verlangt werden.
- 6.2.5. Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. der AVV sind Nachweise gemäß § 3 NachwV zu führen (alternativ: Sammelentsorgungsverfahren gemäß § 9 NachwV sofern zulässig). Die Abfälle sind im Nachweisverfahren hinreichend zu deklarieren. In der Regel wird eine repräsentative Deklarationsanalytik hier für erforderlich sein, sofern die Abfallbezeichnung selbst den Abfall nicht hinreichend charakterisiert. Auf die Pflicht der Registerführung gemäß § 23 NachwV wird ergänzend hingewiesen.
- 6.2.6. Für die Entsorgung der bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten verschlissenen Filter, Stahlschrott, Elektro- und Elektronikschrott, Aufsaugmaterialien, Hydrauliköl, Lagerfette und andere Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten oder nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beseitigen.

### **6.3. Wasserrecht**

- 6.3.1. Sofern bei den Bauarbeiten Grundwasser angeschnitten wird, ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referate 52 und 54.1 unverzüglich, spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag zu benachrichtigen.
- 6.3.2. Vor einer Baugrundwasserhaltung ist diese dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 mitzuteilen und ggfs. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.
- 6.3.3. Aggregate oder Presscontainer bzw. Pressen, mit hydraulischen Anlagen- teile, die wassergefährdende Betriebsmittel enthalten, unterliegen den An-

forderungen der AwSV, sofern das Volumen an wassergefährdenden Betriebsmittel 0,22 m<sup>3</sup> überschreitet. Liegt das Volumen unterhalb dieser Mengenschwelle sind anlog die Anforderungen gemäß Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG in Verbindung mit § 53 WG einzuhalten.

- 6.3.4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Stillungen von prüfpflichtigen AwSV-Anlagen in Gebäude 05 (aufgrund der Stilllegung Gebindereinigung und Bereitstellung Abfälle in Gebäude 05) entsprechende AwSV-Prüfungen gemäß § 46 Absatz 2 und Anlage 5 AwSV erforderlich sind.
- 6.3.5. Die Anforderungen der AwSV sind einzuhalten, insbesondere wird auf die Erfordernisse der Betriebsanweisung und Unterweisungspflicht nach § 44 AwSV sowie der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV hingewiesen. Wesentliche Änderungen nach § 2 Absatz 31 AwSV der AwSV-Gesamtanlage Recyclinghof bedürfen gemäß § 63 WHG eine erneute Eignungsfeststellung.
- 6.3.6. Es wird auf die Anforderungen der Eigenkontrollverordnung hinwiesen, insbesondere auf die regelmäßigen Kanalinspektionen und Dichtheitsprüfungen der Prozessabwasserleitungen sowie auf die täglichen Kontrollen der Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage im laufenden Betrieb.
- 6.3.7. Soll der Betriebskläranlage Abwasser anderer Zusammensetzung oder in deutlich erhöhten Mengen zugeführt werden, ist dies dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens ein Monat vorher mitzuteilen und die dortige Zustimmung einzuholen. Bei Änderung der Abwasserzusammensetzung ist zudem das für die Betriebskläranlage verantwortliche Personal anzuhören.

## 6.4 Arbeitsschutz

6.4.1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung (BauStellV) und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu beachten.

6.4.2. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

6.4.3. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

6.4.4. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist gemäß § 20 Absatz 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ BGV C 22 eine schriftliche Abbrucharweisung aufzustellen und den jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Abbrucharweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten festzulegen.

6.4.5. Die Abbrucharbeiten bzw. deren einzelne Abschnitte müssen von einer fachkundigen weisungsberechtigten Person (Aufsichtsführender) beaufsichtigt werden

6.4.6. Gefahrenbereiche, die durch Abbrucharbeiten entstehen, sind abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.

## 7. Antragsunterlagen

| Ordner/<br>Kapitel | Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Errichtung und Betrieb eines Recyclinghofes<br>(CHT Germany GmbH, Im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen) | Stand (Feb. 2022) | Seitenanzahl |
|--------------------|--|-------------------|--------------|
|                    |  |                   |              |
|                    | Deckblatt Antrag   | 02.2023           | 1            |
|                    | Inhaltsverzeichnis   | 02.2023           | 8            |
| <b>Kapitel 1</b>   |  |                   |              |
|                    | Antragstellung und allgemeine Angaben  | 12.2022           | 2            |
|                    | Formblatt 1, Inhaltsübersicht  | 12.2022           | 2            |
|                    | Formblatt 1, Antragstellung  | 12.2022           | 14           |
|                    | Unterschriftenseite  | 12.12.2022        | 1            |
|                    | Antragstellung   | 12.2022           | 15           |
|                    | Anlage 1, Werkslageplan  | 12.2022           | 1 Plan       |
|                    |  |                   |              |
|                    |  |                   |              |
| <b>Kapitel 2</b>   |  |                   |              |
|                    | Inhaltsverzeichnis   | 02.2023           | 2            |
|                    | Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen  | 12.2022           | 8            |
|                    | Formblatt 2.2, Produktionsverfahren/ Ersatzstoffe  | 12.2022           | 9            |
|                    | Anlagen- und Betriebsbeschreibung  | 12.2022           | 20           |
|                    | Zulassungen  | 12.2022           | 2            |
|                    | Europäische Technische Bewertung   | 17.01.2022        | 15           |
|                    | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung, Nummer: Z-38.5-337  | 25.10.2022        | 10           |
|                    | Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager   | 25.10.2022        | 4 Pläne      |

|                  |   |            |           |
|------------------|---|------------|-----------|
|                  | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung, Nummer: Z-38.5-318 | 03.01.2022 | 10        |
|                  | Auffangvorrichtungen aus Stahl für Systemcontainer 2020                                 | 03.01.2022 | 4 Pläne   |
|                  | Anlage 2, GHS-Piktogramme   | 12.2022    | 3         |
|                  | Anlage 3, Verfahrensanweisungen   | 12.2022    | 10        |
|                  | Anlage 4, Werkslageplan   | 16.09.2022 | 1 Plan    |
|                  | Werksplan Dusslingen  |            |           |
|                  | Anlage 5, Verfahrens-/ Arbeitsanweisung   | 08.02.2023 | 12        |
|                  |   |            |           |
| <b>Kapitel 3</b> |   |            |           |
|                  | Inhaltsverzeichnis  | 12.2022    | 1         |
|                  | Formblatt 3.1, Emissionen/ Betriebsvorgänge   | 12.2022    | 2         |
|                  | Formblatt 3.2, Emissionen/ Maßnahmen  | 12.2022    | 1         |
|                  | Formblatt 3.3, Emissionen/ Quellen  | 12.2022    | 1         |
|                  | Angaben zu Luftschadstoffen/ Gerüchen   | 12.2022    | 1         |
|                  |   |            |           |
|                  |   |            |           |
|                  |   |            |           |
| <b>Kapitel 4</b> |   |            |           |
|                  | Inhaltsverzeichnis  | 12.2022    | 1         |
|                  | Formblatt 4, Lärm   | 12.2022    | 2         |
|                  | Angaben zu Lärm   | 12.2022    | 3         |
|                  |   |            |           |
| <b>Kapitel 5</b> |   |            |           |
|                  | Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht                          | 12.2022    | 1         |
|                  |   |            |           |
| <b>Kapitel 6</b> |   |            |           |
|                  | Inhaltsverzeichnis  | 02.2023    | 1         |
|                  | Formblatt 5.1, Abwasser/ Anfall   | 12.2022    | 1         |
|                  | Formblatt 5.2, Abwasser/ Abwasserbehandlung   | 12.2022    | 2         |
|                  | Formblatt 5.3, Abwasser/ Einleitung   | 12.2022    | 1         |
|                  | Abwasser  | 02.2023    | 4         |
|                  | Anlage 1, Entwässerungsplan   | 02.2023    | 1, 1 Plan |



|                  |  |            |                  |
|------------------|--|------------|------------------|
|                  |  |            |                  |
|                  |  |            |                  |
| <b>Kapitel 7</b> |  |            |                  |
|                  | Inhaltsverzeichnis   | 02.2023    | 1                |
|                  | Formblatt 6.1, Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe                               | 02.2023    | 1                |
|                  | Formblatt 6.2, Detailangaben/ wassergefährdende Stoffe                           | 12.2022    | 4                |
|                  | Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe                           | 02.2023    | 3                |
|                  | Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                                | 12.2022    | 1                |
|                  | Gutachten zur wasserrechtlichen Eignung  | 12.2022    | 40               |
|                  | Berechnungsblatt Löschwasser-Rückhaltevolumen                                    | 12.2022    | 2                |
|                  | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  | 12.2022    | 1                |
|                  | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung, Z-59.12-394 | 24.04.2020 | 13               |
|                  | Liste der Flüssigkeiten, Z-59.12-394   | 24.04.2020 | 6                |
|                  | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung, Z-59.12-395 | 27.04.2020 | 14               |
|                  | Liste der Flüssigkeiten, Z-59.12-395   | 27.04.2020 | 5                |
|                  | Trafostation   | 02.2023    | 1 Blatt, 2 Pläne |
|                  | Zertifikat Nr. : Z8119808615   | 24.03.2022 | 1                |
|                  | Nachweis der Öldichtheit, Scheidt  | 23.01.2020 | 2                |
|                  |  |            |                  |
| <b>Kapitel 8</b> |  |            |                  |
|                  | Inhaltsverzeichnis   | 02.2023    | 1                |
|                  | Formblatt 7, Abfall  | 12.2022    | 2                |
|                  | Angaben zu anfallenden Abfällen  | 02.2023    | 1                |
|                  | Bereitgestellte Abfälle  | 12.2022    | 3                |
|                  | Abfalltrennung hausmüllähnlicher Gewerbeabfall                                   | 02.2023    | 12               |
|                  |  |            |                  |
| <b>Kapitel 9</b> |  |            |                  |
|                  | Inhaltsverzeichnis   | 12.2022    | 1                |
|                  | Formblatt 8, Arbeitsschutz   | 12.2022    | 5                |

|                   |   |         |                                 |
|-------------------|---|---------|---------------------------------|
|                   | Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit       | 02.2023 | 3                               |
|                   | Bescheinigung WHG-Fachbetrieb                         | 12.2022 | 6                               |
|                   |   |         |                                 |
| <b>Kapitel 10</b> |   |         |                                 |
|                   | Inhaltsverzeichnis                                    | 12.2022 | 1                               |
|                   | Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung     | 12.2022 | 1                               |
|                   |   |         |                                 |
| <b>Kapitel 11</b> |   |         |                                 |
|                   | Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (AZB)            | 12.2022 | 3                               |
|                   | Angaben zum Ausgangszustand                           | 12.2022 | 1                               |
|                   |   |         |                                 |
| <b>Kapitel 12</b> |   |         |                                 |
|                   | Inhaltsverzeichnis                                    | 02.2023 | 1                               |
|                   | Formblatt 10.1, Anlagensicherheit Störfall-Verordnung | 02.2023 | 5                               |
|                   | Formblatt 10.2, Anlagensicherheit/ Sicherheitsabstand | 02.2023 | 1                               |
|                   | Anlagensicherheit                                     | 02.2023 | 4                               |
|                   |   |         |                                 |
| <b>Kapitel 13</b> |   |         |                                 |
|                   | Inhaltsverzeichnis                                    | 12.2022 | 2                               |
|                   | Angaben zur UVP-Vorprüfung                            | 12.2022 | 47                              |
|                   | Prüfung Artenschutz                                   | 12.2022 | 9                               |
|                   |   |         |                                 |
| <b>Kapitel 14</b> |   |         |                                 |
|                   | Bauantragsunterlagen                                  | 12.2022 | 18 Blatt,<br>5 Pläne            |
|                   | Lageplan  |         | 5 Blatt,3<br>Pläne, 26<br>Blatt |
|                   | Objektbezogenes Brandschutzgutachten                  | 12.2022 | 72 Blät-<br>ter,<br>1 Plan      |
|                   |   |         |                                 |
| <b>Kapitel 15</b> |   |         |                                 |

|  |  |            |                 |
|--|--|------------|-----------------|
|  | Anlagenspezifischer Sicherheitsbericht Nr. 10, Recyclinghof/ Gebäude 51 bis 55 | 12.2022    | 1               |
|  | Sicherheitsbericht Nr. 10  | 11.2022    | 48              |
|  | Übersichtsplan Recyclinghof  | 04.11.2022 | 1 Blatt, 1 Plan |
|  | Gefahrenanalysen   | 11.2022    | 37              |
|  | Abfallliste  | 11.2022    | 2               |
|  | Verfahrensanweisungen  | 11.2022    | 9               |

## 8. Zitierte Regelwerke

Stand: 14.06.2023

|            |   |
|------------|---|
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S.1441) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 26.10.2022 (BGBl. I Nr. 38, S.1799)     |
| ArbSchG    | Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist  |
| AwSV       | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 27.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)   |
| BetrSichV  | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) |

|            |  |
|------------|--|
| BlmSchG    | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – Blm-SchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 19.10.2022 I 1792   |
| GebVO UM   | Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. 2021, 869)   |
| GebVO WM   | Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) Vom 22. April 2020 (GBl. 2020, 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GBl. S. 963). |
| GebVerz WM | Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)  |
| GefStoffV  | Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist  |
| GewAbfV    | Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungs-abfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896). Zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 28.4.2022 I 700  |
| LBO        | Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 5, 29, 51 und 74 sowie Anhang geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41)  |
| LBOVVO     | Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) vom 13.11.1995 (GBl. S. 794) zuletzt geändert durch Art. 148 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18)  |
| LGebG      | Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art 13 des Gesetzes vom 01.01.2020 (GBl. Nr. 13, S. 161, 185)  |

|           |   |
|-----------|---|
| WHG       | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) das zuletzt durch Art 1 des Gesetzes vom 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 5, S. 1) geändert worden ist   |
| KrWG      | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist                                     |
| NachwV    | Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298) Zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 28.4.2022 I 700   |
| ImSchZuVO | Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert: § 2 durch Art. 20 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 47) |
| UVPG      | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl 2023 I Nr. 88)   |
| VwVfG     | Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)  |